Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „BAB 3, Ersatzneubau Bauwerk Lippe und Wesel-Datteln-Kanal (WDK) sowie Erneuerung Unterführungsbauwerk Anschlussstelle (AS) Hünxe (L 463)“ in Nordrhein-Westfalen, Kreis Wesel, Gemeinde Hünxe

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat am 10.09.2026 beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn, – im Folgenden Planfeststellungsbehörde – die Zulassung des o. a. Vorhabens beantragt. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau des Bauwerks im Bereich des Flusses Lippe und des Wesel-Datteln-Kanals sowie die Erneuerung des Unterführungsbauwerks im Bereich der AS Hünxe, welche innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hünxe gelegen sind. Vorgesehen ist, die abgängigen Bauwerke zu ersetzen. Zudem beinhaltet das Projekt auch die Herstellung von landespflegerischen Maßnahmen.

Im Einzelnen umfasst das Vorhaben folgende wesentliche Bestandteile:

- Erneuerung des Bauwerks "Lippe und Wesel-Datteln-Kanal"
- Erneuerung des Unterführungsbauwerks "AS Hünxe"
- Anpassung der Landesstraße L 463 (Weseler Straße) im Bereich der AS Hünxe

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 9 Absatz 4 i. V. m. 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt: Erläuterungsbericht mit Variantenvergleich, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Übersichtshöhenplan, Lageplan, Höhenplan, Immissionstechnische Untersuchungen – Baulärmgutachten, Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen, Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis, Regelungsverzeichnis, Regelquerschnitte, Wassertechnische Untersuchungen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Leitungspläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, UVP-Bericht, Faunistische Planungsraumanalyse, Faunistische Sonderuntersuchungen, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan, Abbruchkonzept.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Drevenack (Flur 16 und 17), Krudenburg (Flur 1), Hünxe (Flur 4, 5 und 6) und Bucholtwelmen (Flur 10 und 11) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die Unterlagen nach § 19 Absatz 2 UVPG werden in der Zeit

vom **03.12.2026 bis einschließlich 03.01.2027**

auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

https://beteiligung.bund.de/V?s=V-F100031

elektronisch veröffentlicht. Alternativ erreichen Sie die Vorhabenseite unter www.beteiligung.bund.de in der Rubrik „Vorhaben finden und beteiligen“ > „Vorhabenübersicht“. Unter „Art des Vorhabens“ kann dort der Filter „Bundesfernstraße“ angewendet und das Vorhaben ausgewählt werden. Durch diese Veröffentlichung erfolgt nach § 17a Absatz 1 FStrG i. V. m. § 73 Absatz 1 Satz 1, § 27b Absatz 1 Satz 1 VwVfG die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 2 UVPG.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen wird zusätzlich über das zentrale UVP-Portal des Bundes (https://www.uvp-portal.de/de) gemäß § 20 Absatz 2 UVPG veröffentlicht.

Hinweis: Während der elektronischen Veröffentlichung des Plans kann es zu Wartungszeitfenstern und technischen Ausfällen kommen. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird um Kontaktaufnahme gebeten.

Auf Verlangen eines Betroffenen wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 17a Absatz 1 FStrG i. V. m. § 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Das Verlangen ist während der Dauer der Auslegung unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten (Fernstraßen-Bundesamt, Am Propsthof 51, 53121 Bonn, A3_Huenxe@fba.bund.de). Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Bei der Planfeststellungsbehörde können bis zu sechs Wochen ab der Auslegung des Plans, das ist

   bis einschließlich 14.01.2027

   Einwendungen gegen den Plan elektronisch erhoben oder Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden durch

   - Betroffene einschließlich Träger öffentlicher Belange
   - Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

   Die elektronischen Einwendungen und Stellungnahmen sind gemäß § 17a Absatz 1 FStrG i. V. m. § 72a Absatz 2 und 3 VwVfG ausschließlich über das

   Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben
   (www.beteiligung.bund.de) zum o. g. Vorhaben

   an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten.

   Ist die elektronische Erhebung oder Abgabe im Einzelfall nicht zumutbar, kann die Einwendung oder Stellungnahme schriftlich an das Fernstraßen-Bundesamt, Am Propsthof 51, 53121 Bonn, gerichtet werden (§ 17a Absatz 1 FStrG i. V. m. § 73 Absatz 2 Satz 2 VwVfG). In diesem Fall ist der Grund der Unzumutbarkeit, der Name und eine vollständige, zustellfähige Anschrift der/des Einwendenden oder Stellungnehmenden anzugeben.

   Zur Wahrung der o. g. Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Planfeststellungsbehörde maßgebend.

   Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, jedenfalls für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Absatz 2 Satz 4 VwVfG/§ 21 Satz 2 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73b VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Absatz 2 Satz 1 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher öffentlich auf der Vorhabenseite des Antrags- und Beteiligungsportals unter www.beteiligung.bund.de bekannt gemacht wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch diese Information auf der Internetseite benachrichtigt werden.

   Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden (vgl. § 73 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 VwVfG).

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) ergeht in elektronischer Form (§ 17b Absatz 1 FStrG i. V. m. § 74 Absatz 1 Satz 5 VwVfG). Deren Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vorhabenseite des Antrags- und Beteiligungsportals unter www.beteiligung.bund.de (§ 17b Absatz 1 FStrG i. V. m. § 74 Absatz 4 Satz 1, § 27b Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen kann auch durch diese Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde erfolgen.

6. Mit dem Beginn der Auslegung des Plans im Internet treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

   - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn, ist,
   - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
   - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
   - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Absatz 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
   - die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Absatz 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

9. Informationen zum Datenschutz sind auf: www.fba.bund.de, unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Art. 9 Absatz 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) nicht geeignet ist.

Im Auftrag
gez. Stefan Hagenberg
Leiter Referat P4

Bonn, **25.11.2026**
Fernstraßen-Bundesamt, Am Propsthof 51, 53121 Bonn
Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#000145#0015